

## BESCHLUSSVORLAGE-NR. 23/2024-57

Gemeinde Kublank

öffentlich

nicht öffentlich

### Amt/Geschäftszeichen

Amt Woldegk / Bau-/Ordnungsamt-Nebe

26.3.24 *Quelle* 22.3.24 *h.k.H* 22.3.24 *VR*  
Datum/Einfreicher / Amtsleiter Datum / Reimann (LVB)

28.3.24 *Rütz*  
Kennnis: Rütz (BM)

### Beschluss

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Kublank II“ für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (im Weiteren BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.
3. Der Vorhabenträger legt entsprechend seiner Planungsabsichten sowie gemäß § 12 BauGB ein städtebauliches Konzept (VEP) vor, welches die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplans, die Lage der Erschließungsanlagen, die Stellung, Bauweise und Geschossigkeit der geplanten Bauvorhaben (Parameter der Windenergieanlagen) sowie wesentliche Elemente der örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. bestehende bauliche Anlagen, Aufschüttungen, zusammenhängende Baumstandorte o.ä. beinhaltet. Dieses wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Darüber hinaus erklärt der Vorhabenträger sich in der Lage, das Vorhaben in einer bestimmten Frist durchzuführen.
4. Die Gemeinde überträgt gemäß § 4 b BauGB zur Beschleunigung des Bauleitplanungsverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach § 2a bis 4 a BauGB auf das vom Vorhabenträger mit der in fachlicher, sowie persönlicher Befähigung geeignete und zu beauftragende Planungsbüro SMB, Sebastian Müller Dipl.-Ing. (FH), Bad Freienwalde.
5. Mit einem städtebaulichen Vertrag wird die Gemeinde die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen, die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung sowie des Umweltberichts, die Erschließung sowie die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB durch den Vertragspartner auf dessen Kosten sichern.

#### Geltungsbereich

Die Herleitung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes erfolgt anhand der raumordnerischen Kriterien für Windeignungsgebiete.

Die Vorhabenfläche befindet sich in den Gemarkungen

- Friedrichshof, Flur 7, teilweise auf dem Flurstück: 43/4
- Friedrichshof, Flur 8, teilweise auf den Flurstücken: 1, 2/1, 3/1 und 4/1
- Kublank, Flur 5: auf den Flurstücken 4/2, 4/3, 7/1, 8/1, 9/1, 10/1 bis 13/1 und 15/1 sowie teilweise auf den Flurstücken 3/1, 4/1, 6/1, 11/1, 16/2, 17, 25/1 und 26

### Problembeschreibung/Begründung

Die Firma naturwind schwerin gmbh beabsichtigt im Gemeindegebiet der Gemeinde Kublank die Errichtung von insgesamt zehn Windenergieanlagen des Typs Vestas V 162 mit einer Maximalhöhe von 250 Metern über Geländehöhe. Es ist vorgesehen, eine Fläche von ca. 165 Hektar im Rahmen des Aufstellungsverfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 zu untersuchen, um den Ausbau der regenerativen Energieerzeugung, hier Windkraftnutzung zu unterstützen. Die Leistung der insgesamt zehn Windenergieanlagen (WEA) beträgt voraussichtlich 62 MW.

Zum Schutz der Greifvögel, insbesondere Schreiadler und Seeadler, ist für den Windpark

die Installation und der Betrieb eines Anti-Kollisions-Systems (AKS) beabsichtigt. Bei einem möglichen Anflug ab berechneten Gefahrenabstand auf die Windenergieanlage(n) schaltet das AKS-System in den Trudelbetrieb, um so eine mögliche Tötung bei Heranfliegen der Greifvogelart(en) an die WEA-Rotoren zu verhindern.

Die Aufgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinem Aufstellungsverfahren soll die Untersuchung sowie Analyse der Flächen innerhalb Geltungsbereichs und daraus resultierende Eignung für die Windenergienutzung sein. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Umgebung mit besonderem Gewicht auf den Artenschutz werden untersucht und beurteilt.

Zielsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll sein, durch Festsetzung von durch die WEA benötigten Maximalflächen diese als „Sonstige Sondergebiete“ gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen und die Realisierung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und Erschließungswegen planungsrechtlich zu ermöglichen sowie die Erzeugung von umweltfreundlichem Strom aus Windenergie innerhalb des Gemeindegebietes zu sichern. Auf den nicht von den WEA betroffenen Flächen sollen die landwirtschaftliche sowie weitere bestehende Nutzungen möglich bzw. festgesetzt werden. Der Vorhabenträger stellte in der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2023 dem Gemeinderat das Vorhaben vor. Die Gemeinde wurde am 31.01.2024 auf einer Informationsveranstaltung davon in Kenntnis gesetzt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen, sowie der Klimaschutz gefördert werden. Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt die Planungshoheit ausschließlich bei der Gemeinde. Die aus der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahme entstehenden Kosten werden allein durch den Vorhabenträger, naturwind schwerin gmbh, getragen. Hierzu ist nach § 10 Abs. 1 BauGB ein Städtebaulicher Vertrag und ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB zu schließen. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht verbunden.

Der Bebauungsplan ist den Zielen der Raumordnung anzupassen.

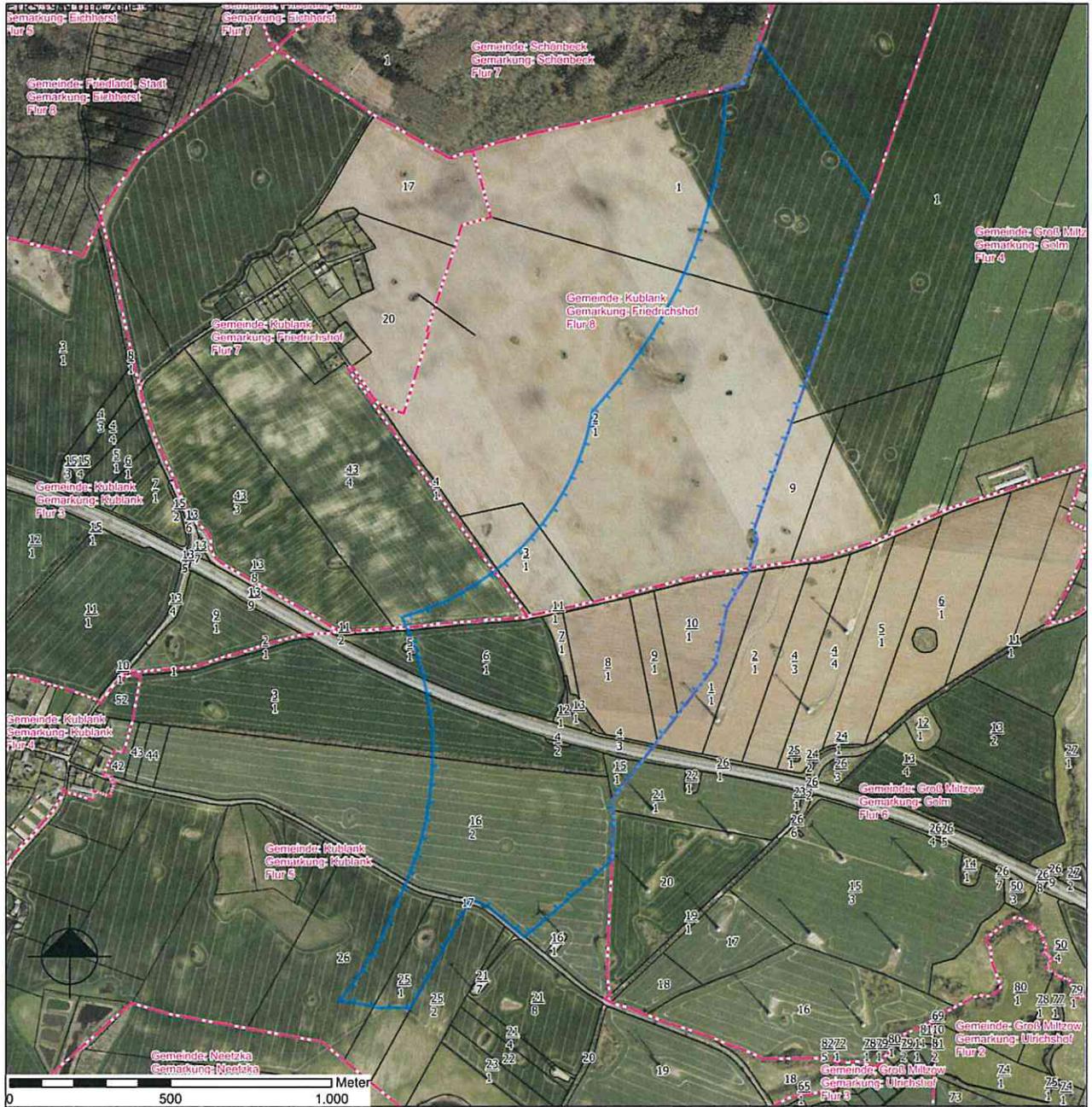
Es erfolgt eine Planungsanzeige beim Amt für Raumordnung und Landesplanung, um die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den landes- und regionalplanerischen Belangen der Raumordnung festzustellen.

Beratungsfolge	Termin	Anwesenheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Mitw.-verb. § 24 KV	Bemerkung	Unterschr. Vorsitz.
Gemeindevertretung	10.04.24	7/17	7					

Kublank, den 10. April 2024



  
Rütz  
Bürgermeister



### Legende

	Gemeindegrenzen
	Gemarkungsgrenzen
	Flurgrenzen
	Flurstücke
	B-Plan Geltungsbereich

Datum: 26.03.2024 Maßstab: 1:20.000

## Gemeinde Kublank

### Anlage zum Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Windpark Kublank II" der Gemeinde Kublank

-Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs-

#### Gemarkung:

- Friedrichshof, Flur 7, teilweise auf dem Flurstück: 43/4
- Friedrichshof, Flur 8, teilweise auf den Flurstücken: 1, 2/1, 3/1 und 4/1
- Kublank, Flur 5, auf den Flurstücken 4/2, 4/3, 7/1, 8/1, 9/1, 10/1 bis 13/1 und 15/1 sowie teilweise auf den Flurstücken 3/1, 4/1, 6/1, 11/1, 16/2, 17, 25/1 und 26

Flächengröße: ca. 165 Hektar

Quelle: QGis, OpenStreetMap 2024, unmaßstäblich

